

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.788.198

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3479/J-NR/2025

Wien, am 28. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. September 2025 unter der Nr. **3479/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellung der Ermittlungen gegen „Jüdische österreichische Hochschüler:innen (JöH)“ wegen des Verdachts der Verhetzung im Vorfeld des Wiener Akademikerballs 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- 1. *Wurden wegen der sogenannten „Protestaktion“ der „JöH“ Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn ja, gegen wen?*
 - c. *Wenn ja, aufgrund welchen Tatverdachts?*
 - d. *Wenn ja, von wem?*
 - e. *Wenn ja, wann genau?*

- 2. Wurden die jeweiligen Ermittlungsverfahren abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, wann genau?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - c. Wenn ja, von wem?
- 3. Konnte - wie im „Die Presse“-Artikel angekündigt - das LSE die Ermittlungen wegen Verhetzung abschließen?
 - a. Wenn ja, wann genau wurde das Ermittlungsverfahren abgeschlossen?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis wurde das Ermittlungsverfahren abgeschlossen?
 - c. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Wurden - wie im „Die Presse“-Artikel angekündigt - die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens durch das LSE der Staatsanwaltschaft Wien zur Kenntnis gebracht?
 - a. Wenn ja, wann genau erlangte die Staatsanwaltschaft Wien Kenntnis von den Ergebnissen?
 - b. Wenn ja, wie beurteilte die Staatsanwaltschaft Wien die Ergebnisse?
 - c. Wenn ja, welche Schritte leitete die Staatsanwaltschaft Wien infolge der Kenntnisnahme der Ergebnisse ein?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- 5. Wurde gegen die Ermittlungen des LSE interveniert?
 - a. Wenn ja, wer intervenierte zu welchem Zeitpunkt?
 - b. Wenn ja, welche Schritte wurden gegen eine Intervention gesetzt?
- 6. Hatte der von der „JÖH“ eingebrachte Antrag auf Einstellung des Ermittlungsverfahrens Einfluss auf die Einstellung?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
- 7. Welche konkreten Umstände/Gründe führten zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens?
- 8. Wieso konkret ist der Tatverdacht der Verhetzung nach § 283 StGB nicht gegeben?

Am 24. März 2025 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien ein Anlassbericht des Landesamts Staatsschutz und Extremismusbekämpfung (LSE) Wien zum gegenständlichen Sachverhalt ein, wobei seitens der Staatsanwaltschaft Wien am 25. März 2025 mit Verfahrenseinstellung vorgegangen wurde, nachdem der Tatbestand der Verhetzung nach § 283 Abs 1 StGB nicht vorgelegen ist.

Die Einstellung erfolgte ausschließlich aus rechtlichen Gründen.

Eine tiefergehende Beantwortung der Fragen ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Geheimhaltung und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht verwehrt. Die überwiegende Anzahl der Fragen betrifft den Inhalt eines nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens, weshalb von einer detaillierten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden muss.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

